



Sehr geehrte/r Frau/Herr .....

wie Sie bereits der Tagespresse entnehmen konnten, ist seit kurzem das neue Schornsteinfegerhandwerksgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Schornsteinfegergesetz und regelt die zukünftigen Aufgaben und Tätigkeiten des Schornsteinfegerwesens.

Alles Neue bringt Veränderung und so bieten Ihnen auch die Regelungen des novellierten Schornsteinfegerhandwerksgesetzes neue Möglichkeiten und Perspektiven.

Mit diesem und weiteren Kunden-Informationsbriefen möchte ich Sie über die Neuerungen im Schornsteinfegerhandwerk informieren:

## MESSUNG NACH 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (1. BIMSCHV)

Alle häuslichen Feuerstätten erzeugen durch Verbrennung Wärme und setzen die Verbrennungsprodukte als Abgas an die Umwelt frei. Neben dem Klima gefährdenden Treibhausgas  $\text{CO}_2$  sind dies auch gesundheitsschädliche Stoffe wie Feinstäube und unverbrannte Kohlenwasserstoffverbindungen. Aber auch die ungenutzte Abwärme die mit dem Abgas in die Atmosphäre entlassen wird belastet unsere Umwelt, weil sie einen vermeidbaren Brennstoffverbrauch bedeutet.

Zum Schutze des Menschen vor den belastenden Einwirkungen von Feuerstätten sowie zum Schutze der Umwelt begrenzt seit mehr als 25 Jahren die 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) die Emissionen von Feuerstätten. Nach dieser Verordnung unterliegen Öl- und Gasfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung über 11 kW sowie Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung über 15 kW einer jährlich wiederkehrenden Messpflicht durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (ab 2013 auf dafür zugelassene Schornsteinfeger). Öl- und Gasfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung zwischen 4 und 11 kW unterliegen einer einmaligen Messpflicht.

**Folgende Messungen werden durchgeführt:**

### 1. Abgasverlustmessungen an Öl- und Gasfeuerungsanlagen

Der sogenannte Abgasverlust  $q_A$  gibt an, wie viel Prozent der Heiz-Nennwärmeleistung mit dem Abgas in Form von Wärme verloren gehen.

### 2. Rußzahlbestimmung an Öl- und Gasfeuerungsanlagen

Die Rußzahl nach DIN 51 402 stellt ein Maß für die Rußkonzentrationen im Abgas dar. Sie wird durch Absaugen eines definierten Teilgasvolumen durch ein genormtes Filterpapier ermittelt.

### 3. Staubmessungen an Festbrennstofffeuerungsanlagen

Bei der Messung des Staubgehaltes in Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe wird ein definiertes Teilgasvolumen aus dem Abgasstrom durch eine Filterhülse gesogen. Aus der darin zurückgehaltenen Staubpartikelmenge wird gravimetrisch der Staubgehalt des Abgases bestimmt.

### 4. Kohlenmonoxid (CO) – Messung an Festbrennstofffeuerungsanlagen

Das giftige Kohlenmonoxid (CO) im Abgas von Feuerstätten stellt nicht nur eine Gefahr für Leib und Leben dar, es ist auch ein Indikator für eine unvollständige und damit Brennstoff vergeudende Verbrennung. Durch eine CO-Messung wird sichergestellt, dass die Verbrennung sauber und wirtschaftlich abläuft.

Da die Messung nach der 1. BImSchV eine gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung darstellt, die über die Inbetriebnahme bzw. den Weiterbetrieb einer Feuerungsanlage entscheiden kann, ist die Ihnen übergebene Messbescheinigung ähnlich wie eine Urkunde anzusehen. Die Ausstellung dieser Mess-



bescheinigung nach der 1. BImSchV ist alleine dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister bzw. ab 2013 einem zugelassenen Schornsteinfeger mit seinen amtlich überwachten Messgeräten vorbehalten. Alle ähnlichen Messungen, die zu Wartungs- oder Einstellzwecken erfolgen, ersetzen diese Messung nicht und sind im Sinne des Gesetzes gegenstandslos.

Sollten Sie Fragen zur Messung selbst oder zu den ausgewiesenen Messwerten auf Ihrer Messbescheinigung haben, so berät Sie Ihr Schornsteinfeger gerne. ■

Stempel

